

Der Oberbürgermeister.

67.
Recklinghausen, den 11. Januar 1910.



Tagebuch-Nr. III. 39geh.

K. Reg. Münster
03300 * 13 JAN. 10

P4
12

Betrifft:

Polen - Ueberwachung .

Zur Verfügung vom 21. Dezember 1909

No. 3372. Pr. 4.

Seit Einrichtung der Ueberwachungs-
stelle in Bochum ist hier bereits nach
den in dem Ministerial-Erlass vom 29.
November 1909. C. 1579 angeführten Ge-
sichtspunkten gehandelt worden, wobei
sich Schwierigkeiten nicht ergeben ha-
ben.

Bezüglich der Ueberwachung der Ver-
sammlungen möchte ich darauf hinweisen,
dass seit dem Sprachverbot öffentliche
Polenversammlungen hier nicht mehr
stattgefunden haben und nur noch Vereins-
versammlungen, zu denen zum Teil andere
Vereine Einladungen erhalten, abgehalten
werden, die polizeilich nicht überwacht
werden dürfen. Von diesen Versammlungen
erhält die Polizei vielfach erst Kennt-
nis durch Zeitungsnotizen in den polni-
schen Blättern, die von der Ueberwachungs-
stelle

13 |
An
den Herrn Regierungspräsidenten
zu
Münster .

stelle übersetzt mitgeteilt werden, wobei es aber wiederholt vorgekommen ist, dass die Mitteilung erst einging, nachdem die Versammlung schon stattgefunden hatte. Diese Mitteilung kann aber nur Wert haben, wenn sie vor der Versammlung eingeht, da die nachträgliche Erkundigung schwierig und unzuverlässig ist.

Zweifellos werden, um den Gebrauch der polnischen Sprache zu ermöglichen, auch oft Vereinsversammlungen abgehalten, die zu den öffentlichen zu zählen sind. Die Feststellung, ob es sich um eine öffentliche oder geschlossene Vereinsversammlung handelt, kann nur in jedem Falle durch entsprechende Ueberwachung gemacht werden. Es wäre deshalb angebracht, den Begriff, wann eine öffentliche Versammlung anzunehmen ist oder tatsächlich vorliegt, näher darzulegen. Vielleicht wäre auch eine ministerielle Ausführungsanweisung zu erwirken, die den Polizeibeamten gestattet, in den Polenversammlungen zu erscheinen zwecks Feststellung, ob es sich tatsächlich um eine geschlossene Vereinsversammlung handelt.

J.V.

Hanger